

SATZUNG

der Juniorenfördergemeinschaft Rennsteig 07 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Juniorenfördergemeinschaft Rennsteig 07 e.V.**“, im folgenden „JFG Rennsteig“ genannt. Er wurde auf Initiative der Vereine SV Buchbach, 1. FC Hirschfeld, SV Viktoria Kehlbach, SC Rennsteig Steinbach a. Wald und TSV Windheim (= Gründungs-Stammvereine) gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Steinbach a. Wald und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kronach eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.
- (4) Das erste Geschäftsjahr erstreckt sich vom Tag der Gründung des Vereins bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Der bei der Gründungsversammlung gewählte Vorstand und alle weiteren Ausschussmitglieder werden bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres gewählt. Alle dann folgenden Wahlen gelten für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (6) Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der JFG Rennsteig wird von den Stammvereinen ab der Saison 2007/08 die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen, da diese auf Dauer nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten, und damit die Existenz der Seniorenmannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern.
- (2) Die JFG Rennsteig sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in den Altersgruppen A- bis D-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
- (3) Durch die Gründung der JFG Rennsteig soll eine altersgerechte Förderung des Fußballsportes von den D- bis zu den A-Junioren erreicht werden. Probleme wie Spieler- und Betreuermangel sollen bekämpft werden und durch den Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern möglichst viele Spieler vom Junioren- in den Herrenbereich gebracht werden. Ziel ist es, gemeinsam mit den Stammvereinen eine sinnvolle Jugendarbeit zu gestalten und den Kindern und Jugendlichen Freude am Fußballsport zu vermitteln.
- (4) Die JFG Rennsteig behält es sich für die Zukunft vor, auch Mädchenmannschaften ab der D-Jugend für den Spielbetrieb zu melden.

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

- (6) Die JFG Rennsteig ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die JFG Rennsteig besteht
- a) aus den Jugendspielern und
 - b) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Stammvereine zählen zu den juristischen Personen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen der Ausschuss einstimmig. Bei natürlichen Personen entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag bei natürlichen Personen abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der JFG Rennsteig endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften. Eine weitere Mitgliedschaft zur Förderung der JFG Rennsteig ist dabei von der Vorstandschaft anzustreben.
- (6) Nach den A-Junioren wechselt das Passrecht an den jeweiligen Stammverein zurück. Es entspricht dem Selbstverständnis der JFG, dass Abwerbmaßnahmen innerhalb der Stammvereine zu unterlassen sind, da sie den Fortbestand der gemeinsamen Jugendfördergemeinschaft gefährden.
- (7) Um den Spielbetrieb bei den A-Junioren nicht zu gefährden, ist ein gleichzeitiger Einsatz der älteren A-Juniorenspieler bei den Herrenmannschaften des Stammvereins nur dann möglich, wenn dies von Seiten des Spielers und zugleich des A-Juniorentrainers ausdrücklich gewünscht wird.
- (8) Die Mitgliedschaft aller anderen Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (9) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (10) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat bei natürlichen Personen und 3 Monaten bei juristischen Personen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (11) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des

Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (12) Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (13) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (14) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den natürlichen Personen werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben, soweit sie Mitglied in einem der Stammvereine sind und aktiv am Spielbetrieb der JFG teilnehmen. Auch die Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften sind beitragsfrei.

Von den übrigen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

- (2) Die Stammvereine zahlen Mitgliedsbeiträge in Abhängigkeit der an der Jugendarbeit teilnehmenden Jugendlichen des jeweiligen Stammvereins. Jeder Stammverein muss anfangs ein Startkapital an die JFG Rennsteig entrichten. Später dazu kommende Stammvereine müssen nach ihrem Beitritt den gleichen Betrag an die JFG Rennsteig entrichten.
- (3) Die Stammvereine müssen neben den Mitgliedsbeiträgen weitere unentgeltliche Leistungen in die JFG einbringen. Dies sind insbesondere Bereitstellung der Sportplätze und Sportheime für Trainings- und Spielbetrieb, Reinigung der Spielkleidung, Bereitstellung von Trainingsausrüstung und Spielbällen. Wenn die Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften mit der Anzahl der Stammvereine nicht übereinstimmt, dann ist eine für alle tragbare Lösung zur gerechten Aufteilung der durch die Stammvereine zu erbringenden Leistungen zu finden.
- (4) Die Höhe der Beträge nach Abs. 1 und 2 werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie gelten als Mindestbeiträge und können von den einzelnen Mitgliedern beliebig erhöht werden. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden per Bankeinzug erhoben.
- (5) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (6) Weitere Einnahmen für die JFG Rennsteig ergeben sich aus Spenden und Jugendfördermitteln.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands müssen der JFG Rennsteig und einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Über weitere Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung entscheiden.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und dem Kassier gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte selbständig.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Eine Vorstandssitzung kann vom Vorsitzenden oder mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens je zwei Vertretern der Stammvereine und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
 - bis zu fünf Beisitzer
 - je ein Ausschussmitglied der Sparte Fußball aus den Stammvereinen
- (2) Zu den Sitzungen des Ausschusses ist zusätzlich je ein Jugendleiter der jeweiligen am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften einzuladen.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung kann der Ausschuss erweitert werden.
- (4) Durch die Aufnahme jedes weiteren Stammvereins in die JFG Rennsteig erhöht sich die maximale Anzahl der Beisitzer um eine weitere Person.
- (5) Der Ausschuss entscheidet über die finanzielle Ausstattung während des Geschäftsjahres und grundlegende Angelegenheiten des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung einen Finanzplan vor. Dieser beinhaltet auch einen Vorschlag zur Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorstand oder auf Wunsch mindestens eines Stammvereins einberufen. Alle Teilnehmer müssen mindestens eine Woche vorher eingeladen werden. Der Ausschuss ist stimmberechtigt, wenn mehr als die Hälfte der Vereine vertreten sind.
- (7) Einer Änderung der Satzung muß der Ausschuss einstimmig zustimmen.
- (8) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen und allen Stammvereinen des Vereins zuzustellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang bei den Stammvereinen einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind dabei alle Mitglieder über 16 Jahren.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen und allen Stammvereinen des Vereins zuzustellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Beisitzer
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Vereinsordnungen
 - e) Beitragswesen
 - f) Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - g) weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder aus Gesetzen ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 9 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen beteiligten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26. April 2007 im Sportheim Hirschfeld beschlossen und tritt damit in Kraft.

Steinbach a. Wald, 26. April 2007

Vorname und Zuname mit Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

11. _____

12. _____

13. _____

14. _____

15. _____

16. _____

17. _____

18. _____

19. _____

20. _____